

## **Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO)**

Zuständigkeit des Bildungsausschusses für Personalangelegenheiten  
(Änderung von § 7 Abs. 1 Nr. 9 GeschO – Klarstellung)

## **Änderung der Ausschreibungsrichtlinien (Folgeänderung)**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16780**

## **Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23. Oktober 2019**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Vorlage soll unmittelbar ohne Vorberatung im Verwaltungs- und Personalausschuss in die Vollversammlung eingebracht werden, damit die beantragten Änderungen, die nur formaler Natur sind und auch keinen fachspezifischen Beratungsbedarf erkennen lassen, möglichst rasch in Kraft treten können.

#### **1. Änderung der Geschäftsordnung:**

Der Stadtrat hat auf Anregung des Personal- und Organisationsreferates und im Benehmen mit dem Referat für Bildung und Sport am 14./21.03.2018 beschlossen, § 4 Nr. 30 GeschO aufzuheben, wonach bestimmte Personalangelegenheiten der Vollversammlung zur Entscheidung vorbehalten waren. Die Aufhebung von § 4 Nr. 30 GeschO hatte zur Folge, dass die dort genannten Personalangelegenheiten, die bislang vom Verwaltungs- und Personalausschuss bzw. vom Bildungsausschuss (für den Bereich des Lehrdienstes) als vorberatenden Ausschuss behandelt wurden, in Zukunft von diesen beiden Ausschüssen als beschließenden Ausschüssen entschieden werden.

In der Beschreibung der Zuständigkeit der Ausschüsse in § 7 Abs. 1 Nr. 9 GeschO ist die Zuständigkeit des Bildungsausschusses für Personalangelegenheiten bislang nicht aufgeführt.

Dies soll jetzt aus Gründen der Klarstellung nachgeholt werden. Gleichzeitig soll in § 7 Abs. 1 Nr. 8 GeschO (Zuständigkeit des Verwaltungs- und Personalausschusses) ein Verweis auf Nr. 9 aufgenommen werden.

#### **2. Änderung der Ausschreibungsrichtlinien:**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 13.02.2019 „Verwaltungs- und Personalausschuss als Auswahlkommission des Stadtrats – Änderung der Ausschreibungsrichtlinien“ (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 V 14117) wurden auf Basis der Geschäftsordnung die Ausschreibungsrichtlinien geändert und festgelegt, dass ein wissenschaftlich fundiertes Auswahlverfahren im Stadtrat immer vor dem Verwaltungs- und Personalausschuss als Auswahlkommission stattfindet (außer in Fällen der Zuständigkeit eines

Werkausschusses). In Ergänzung dieses Beschlusses soll in Fällen der Zuständigkeit des Bildungsausschusses in Personalangelegenheiten dieser an die Stelle des Verwaltungs- und Personalausschusses als Auswahlkommission treten.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Das Personal- und Organisationsreferat und das Referat für Bildung und Sport haben die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die GeschO wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 Abs. 1 Nr. 9 GeschO (Zuständigkeit des Bildungsausschusses) wird am Ende anstelle des Punktes ein Semikolon ersetzt. Daran schließt sich nach einem Absatz folgender Text an:

„für Angelegenheiten des Lehrdienstes (ohne Schulverwaltungsdienst): Ernennung, Beförderung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung und Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A15 BayBesG sowie Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten und Beschäftigung mittels Personalgestellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt sowie Einreihung in die Entgeltgruppe 15 TVöD bzw. für die Beschäftigten mit Sonderdienstverträgen (inklusive E 15Ü) im Anschluss an eine Übertragung einer Führungsposition auf Probe (§ 31 TVöD). Davon ausgenommen sind Entlassungen bzw. Kündigungen auf Veranlassung des Dienstherrn / Arbeitgebers ohne Probezeitentlassungen von Beamtinnen / Beamten und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern.“

- b) Ferner wird in § 7 Abs. 1 Nr. 8 (Zuständigkeit des Verwaltungs- und Personalausschusses) vor dem letzten Wort des ersten Absatzes („und“) folgender Text in Klammern eingefügt:

„(soweit nicht die Zuständigkeit des Bildungsausschusses gegeben ist)“.

2. Ziffer 1 des Beschlusses „Verwaltungs- und Personalausschuss als Auswahlkommission des Stadtrats – Änderung der Ausschreibungsrichtlinien (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 14117) vom 13.02.2019 wird wie folgt ergänzt:

In Fällen der Zuständigkeit des Bildungsausschusses in Personalangelegenheiten tritt dieser auch an die Stelle des Verwaltungs- und Personalausschusses als Auswahlkommission.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An**  
**Baureferat**  
**Direktorium**  
**Kommunalreferat**  
**Kreisverwaltungsreferat**  
**Kulturreferat**  
**Personal- und Organisationsreferat**  
**Referat für Arbeit und Wirtschaft**  
**Referat für Bildung und Sport**  
**Referat für Gesundheit und Umwelt**  
**Referat für Information- und Telekommunikationstechnik**  
**Referat für Stadtplanung und Bauordnung**  
**Sozialreferat**

z. K.

Am